

Usanzen des Basler Börsenvereins, genehmigt in der allgemeinen Sitzung vom 25. Oktober 1869.

Zusätzlich zu den Usanzen (Statuten) wurde folgendes Schiedsreglement verabschiedet:

Gleichzeitig wurde ein Reglement für ein Börsen-Schiedsgericht aufgestellt; es lautet:

Börsen-Schiedsgericht.

§ 1.

Das Börsen-Schiedsgericht ist kompetent für alle Geschäfte, welche mit Berufung auf die Börsenusancen in oder außer der Börse geschlossen wurden.

§ 2.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Jeder Streitteil erwählt aus dem hiesigen Handelsstande je ein Mitglied, die übrigen drei werden von der Börsen-Kommission aus der Mitte des Börsenvereins, und zwar für jeden speziellen Fall, gewählt. Der Vorsitzende wird aus der Mitte dieser fünf Mitglieder bezeichnet.

§ 3.

Durch Berufung auf die Basler Börsen-Usancen erkennen die Parteien für alle Prozeßhandlungen das Domizil der Basler Börse an.

§ 4.

In dem Fall, daß der Beklagte keinen Schiedsrichter wählt, ernennt, nach vorausgegangener Fristbestimmung, die Kommission denselben.

§ 5.

Jede schiedsgerichtliche Entscheidung kann nur infolge einer ordnungsmäßigen Beratung gefällt werden. Bei Gleichheit der Stimmung entscheidet der Vorsitzende.

§ 6.

Die Börsen-Kommission bezeichnet den Schriftführer, welcher über die Verhandlungen ein ordentliches Protokoll aufzunehmen hat, welches das Urteil samt den Entscheidungsgründen enthalten muß.

§ 7.

Die Verrichtungen des Schiedsgerichts sind unentgeltlich, dagegen entscheidet dasselbe über die Zuteilung der allfallsigen Bureau-Auslagen, sowie einer Urteilsgebühr zu Gunsten der Börsenkasse.

§ 8.

Das vom Schiedsgericht gefällte Urteil ist endgültig und rechtskräftig.